

Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.
Markus Weißmann
Dammtorfeld 7
30982 Pattensen

Gmund, 21.07.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ohrberg", 31860 Emmerthal

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt auf Antrag der Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V. die nachfolgende Neufassung der Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für das Gelände „Ohrberg“ in der Gemeinde Emmenthal. Sie ersetzt die Erlaubnis vom 30.10.2012, zuletzt verlängert am 06.06.2016.

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt (§ 25 LuftVG).
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Die luftrechtliche Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen naturschutzbehördlichen Befreiungsbescheid der Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont.
3. Die Außenstarterlaubnis gilt für die Mitglieder der Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ohrberg
Lage: Start- und Landeflächen:

Gemarkung Ohrberg,
Gemeinde Emmerthal,
Landkreis Hameln-Pyrmont.

2. Flugbetriebsflächen:

Startfläche

Bezeichnung: „Startplatz Ohrberg“

Koordinaten: N 52°04'31.65", E 9°21'28.11"

Flur 1, Flurstücksnr. 3/9

Höhe: 142 m MSL

Höhendifferenz: 76 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS A-Lizenz, GS B-Lizenz, GS-Doppelsitzer, HG A-Lizenz, HG B-Lizenz.

Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Ohrberg“

Koordinaten: N 52°04'39", E 9°21'44"

Flur 1, Flurstücksnr. 32/11

Höhe: 66 m

Landerichtung: N-S

Fluggeräte: GS /HG

Eignung: GS A-Lizenz, GS B-Lizenz, GS-Doppelsitzer, HG A-Lizenz, HG B-Lizenz

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durchgeführt werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für die Flugbetriebsart Gleitsegeln

1. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Bundesstr. B 83 mit einer Mindesthöhe von 50 Metern überflogen werden kann. Dazu ist eine Gegenwindkomponente von mind. 10 km/h am Startplatz erforderlich.
2. Wird beim Fliegen (Hangsegeln) das Startplatzniveau unterschritten, muss sofort die Straße auf dem kürzesten Flugweg überquert werden. Das Fliegen über der Straße in N-S-Richtung ist unterhalb der Mindesthöhe nicht zulässig. (Verkehrsablenkung).
3. Jeder Pilot ist vor seinem Erstflug auf diesem Gelände vom Geländehalter einzuweisen.
4. Die Windrichtungszeiger dürfen nur für die Dauer des Flugbetriebs aufgestellt werden. Danach sind sie wieder zu entfernen.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Außenstartgenehmigung ist nur in Verbindung mit einem naturschutzbehördlichen Befreiungsbescheid der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont gültig. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gültiger Befreiungsbescheid vorliegt

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Am 30.10.2012 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Ohrberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Erlaubnisinhaber ist die Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.. Mit Bescheid vom 06.06.2016 wurde die Erlaubnis unbefristet verlängert. Die Außenstarterlaubnis wurde in Verbindung mit einer gültigen Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt, die der Geländehalter einzuholen hat.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis für Starts mit Gleitsegel-Doppelsitzer. Die Eignung der Flächen für GS-Doppelsitzerflüge wurde vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes bestätigt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

